

Informationen zur Anmeldung nach dem Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)

Wen betrifft es?

Wer eine Tätigkeit als Prostituierte oder als Prostituerter ausüben will, hat dies vor Aufnahme der Tätigkeit persönlich bei der Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich die Tätigkeit vorwiegend ausgeübt werden soll, anzumelden.

• Anmeldeverfahren

➤ **Schritt 1:** Gesundheitsberatung (§ 10 ProstSchG)

Vor der Anmeldung ist eine gesundheitliche Beratung erforderlich. Diese Beratung wird im Landkreis Limburg-Weilburg vom Gesundheitsamt durchgeführt.

Informationen hierzu unter:

Tel.: 06431/296-613

Fax: 06431/296-334

Mail: gesundheitsamt@limburg-weilburg.de

➤ **Schritt 2:** Anmeldung (§§ 3-9 ProstSchG)

Wird die Tätigkeit im Landkreis Limburg-Weilburg überwiegend in Städten und Gemeinden **mit mehr als 7.500 Einwohnern** ausgeübt werden, wenden Sie sich für die Anmeldung bitte direkt an die jeweilige Stadt oder Gemeinde. Dies sind im Landkreis Limburg-Weilburg folgende Kommunen: Stadt Bad Camberg, Gemeinde Dornburg, Gemeinde Elz, Stadt Hadamar, Gemeinde Hünfelden, Kreisstadt Limburg a. d. Lahn, Stadt Runkel, Gemeinde Selters (Taunus) und die Stadt Weilburg.

Für Gemeinden mit weniger als 7.500 Einwohner ist der **Landkreises Limburg-Weilburg** für die Anmeldung und die Erlaubniserteilung zuständig, sofern die Tätigkeit überwiegend in einer der folgenden Gemeinden ausgeübt werden soll:

➤ Gemeinde Beselich, Gemeinde Brechen, Gemeinde Elbtal, Gemeinde Löhnberg, Marktflecken Mengerskirchen, Marktflecken Merenberg, Marktflecken Villmar, Gemeinde Waldbrunn und die Gemeinde Weinbach.

➤ Zuständig ist bei den vorstehenden Gemeinden der

Landkreis Limburg-Weilburg

Der Kreisausschuss

Amt für Öffentliche Ordnung

Fachdienst Grundsatzangelegenheiten, Aufsicht und Allgemeine Ordnung)

• **Postanschrift:** Schiede 43, 65549 Limburg

• **Besuchsadresse:** Nebengebäude Limburg, Gartenstraße 1, 65549 Limburg
(Parkplatzzufahrt: neben Gebäude Im Schlenkert 14)

➤ **Ansprechpartner für die Anmeldung:**

Frau Ahner	06431 296-403 Zimmer: 405	j.ahner@limburg-weilburg.de	Mo. – Do.: 08:00 - 12:00 Uhr
Herr Beck	06431 296-427 Zimmer: 403	w.beck@limburg-weilburg.de	Mo. – Fr.: 08:00 – 12:00 Uhr Do.: 14:00 – 17:00 Uhr
Frau Peuser	06431 296-418 Zimmer: 404	j.peuser@limburg-weilburg.de	Mo. – Fr.: 08:00 – 12:00 Uhr Do.: 14:00 – 17:00 Uhr

- **Was muss ich mitbringen?**

- die Bescheinigung über die Gesundheitsberatung (siehe Schritt 1)
- einen gültigen Personalausweis oder Reisepass
- eine Post- bzw. Zustellanschrift
- 2 aktuelle Passfotos (35 x 45 mm)

Nicht EU-Ausländer benötigen eine Arbeitserlaubnis für selbstständige Tätigkeiten. Die Anmeldung ist gebührenpflichtig.

- **Aliasname:**

Die Anmeldebescheinigung kann zusätzlich auf einen Aliasnamen ausgestellt werden, wenn der zuständigen Behörde der echte Name bekannt ist.

- **Wie lange gilt die Anmeldebescheinigung?**

bei Personen über 18 Jahre und unter 21 Jahre: 1 Jahr
bei Personen über 21 Jahre: 2 Jahre

- **Wo gilt das Papier?**

Die Anmeldebescheinigung ist örtlich unbeschränkt gültig. Es können weitere Tätigkeitsorte benannt werden.

Datenschutz:

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch den Landkreis Limburg-Weilburg nach Art. 13, 14 DS-GVO finden sich auf der Internetseite des Landkreises (<http://www.landkreis-limburg-weilburg.de/service/—datenschutz.html>). Wir übersenden diese Informationen auf Wunsch in Papierform.